Viererbenwald Änderungs- und Erweiterungsplan I

Ortsgemeinde Konken

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Gewerbegebiet (GE 1 und GE 2) nach § 8 BauNVO

Die Art der baulichen Nutzung wird als Gewerbegebiet festgesetzt.

- Ausnahmen gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO sind allgemein zugelassen, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibt. (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO).

Industriegebiet (GI) nach § 9 BauNVO

Die Art der baulichen Nutzung wird als Industriegebiet festgesetzt.

- Ausnahmen gemäß § 9 Abs. 3 BauNVO sind allgemein zugelassen, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibt. (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO).

1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung darf höchstens betragen:

Im Gewerbegebiet (GE 1 und GE 2)			Im Industriegebiet (GI)		
Grundflächenzahl	GRZ =	0,8	Grundflächenzahl	GRZ =	0,9
Geschossflächenzahl	GFZ =	1,6	Baumassenzahl	BMZ =	9,0

1.3 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

In der Planzeichnung sind mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen festgesetzt.

1.4 Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

- **Öffentliche Grünflächen (Ö):**

In der Planzeichnung werden Flächen als öffentliche Grünflächen festgesetzt (Straßenbegleitgrün).

- **Private Grünflächen (P):**

In der Planzeichnung werden Flächen als private Grünflächen festgesetzt (Grünflächen, Pflanzstreifen und Ausgleichsflächen).

1.5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in Verbindung mit Festsetzungen zum Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB)

Maßnahmen bei Bauvorhaben im Gewerbegebiet 2 (GE 2):

Bei Bauvorhaben im Gewerbegebiet 2 (GE 2) sind vor Beginn von Baumaßnahmen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu treffen. Zur räumlichen Einordnung der Maßnahmen ist der Maßnahmenplan des landespflegerischen Planungsbeitrags zu beachten.

V1 Schutz der angrenzenden Flächen vor Verdichtung

In Verbindung mit Maßnahme P4 und P5 gilt: Von Bebauung frei zu haltenden Flächen (spätere Grünflächen) und angrenzende Waldflächen sind während der Bauphase nach Möglichkeit vor Verdichtung zu schützen (gem. DIN 18920). Ein Überfahren mit schweren Maschinen ist zu vermeiden.

V2 Schutz der angrenzenden Biotope

In Verbindung mit Maßnahme P4 und P5 gilt: Sich nach Osten und Süden anschließende Waldbestände sind von jeglicher Beeinflussung durch Bautätigkeiten zu schützen. Die an das Plangebiet angrenzenden Waldbestände sind vor Beschädigung und Zerstörung während der Bauarbeiten (gemäß DIN 18 916 bzw. RAS–LG–4) zu bewahren.

V3 Rodungs- und Ausbaumaßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten

In Verbindung mit Maßnahme P4 und P5 gilt: Um dem Verbotstatbestand nach § 44 Nr.1 BNatschG entgegenzuwirken, sind Fällarbeiten von Waldbereichen, die für die Verwirklichung eines Vorhabens am Standort des Gewerbegebiets 2 (GE 2) notwendig werden, außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel zu legen. Bei den Reptilien ist zu beachten, dass bauliche Arbeiten in den Sommermonaten nur nach Vergrämung möglicher Individuen stattfinden dürfen.

V4 Schaffung und Belassen ungestörter Rückzugsräume für Reptilien

In Verbindung mit Maßnahme P2 sind vorhandene ungestörte vegetationsfreie Rückzugsräume für Reptilien zu belassen und nach Beräumung der Fläche zu schaffen.

M1 Schutz des standorteigenen Oberbodens

In Verbindung mit Maßnahme P4 und P5 gilt: Der Oberboden ist auf allen von einer Baumaßnahme im Gewerbegebiet 2 (GE 2) beanspruchten Flächen vor Beginn der Bautätigkeit nach unterschiedlichen Standorten getrennt abzuschieben.

Die Zwischenlagerung hat in Mieten mit einer maximalen Scheitelhöhe von 2,5 m getrennt von sonstigen Erdmassen zu erfolgen. Nach Möglichkeit ist der Oberboden bei der Anlage und Gestaltung von Grünflächen im Bereich der Privaten Grünfläche P 2 wiederzuverwenden.

M2 Schutz vor Verunreinigungen

In Verbindung mit Maßnahme P4 und P5 gilt: Während der Baumaßnahmen sind vorzeitig Vorkehrungen zum Schutz vor chemischen Verunreinigungen gemäß DIN 18920 zu treffen (u.a. sachgerechter Umgang mit Treib- und Schmierstoffen, Farben, Lösungsmitteln und anderen Chemikalien, Einrichtung von Entsorgungseinrichtungen auf der Baustelle, Kontrolle von Baumaschinen und Baufahrzeugen) und während des weiteren Betriebes zu garantieren.

M3 Bau und Anbringung von Fledermauskästen

In Verbindung mit Maßnahme P4 und P5 gilt: Im näheren Umfeld des Eingriffsgebiets des Gewerbegebiets 2 (GE 2) sind östlich und südlich ca. 6 Fledermauskästen aufzuhängen.

Private Grünfläche P1: (Bestand aus der Planfeststellung der Bachverrohrung von 2011)

Die Private Grünfläche P1 wird nach § 9 Abs. 1 a BauGB auch als Fläche zum Ausgleich im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB festgesetzt.

Der Pionierwaldbestand mit Birken, Weiden, Eichen und Buchen ist sicherzustellen und dauerhaft der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Eine Ansiedlungsfläche für Zauneidechse und Ringelnatter ist herzurichten. Hierfür ist eine sonnenexponierte Böschung (ca. 300 m²) freizustellen und Liegeplätze für Reptilien und Nahrungstiere wie Heuschrecken bereitzustellen. Die Bereiche sind punktuell mit Holz und Steinen zu strukturieren und regelmäßig zu erneuern. Wurzelstöcke sind am Ort zu belassen. Durch gelenkte Sukzession sind punktuelle lockere Hochstaudenfluren im Böschungsbereich zu entwickeln. Das bestehende Überwinterungshabitat für Reptilien in räumlicher Nähe zu der besonnten Böschung ist dauerhaft zu erhalten.

Östlich der Oberkante der Böschung ist ein 5 m breiter Streifen von Gehölz- und Baumaufwuchs freizustellen und dauerhaft freizuhalten.

Westlich der Böschungsfläche ist ein ca. 700 m² großer Bereich für Naturschutzzwecke freizuhalten. Auf dieser Fläche sind drei Mulden anzulegen (Größe jeweils ca. 50 m²). Am Böschungsfuß sind diese neu geschobenen Muldenstrukturen dauerhaft vegetationsfrei zu halten im Wechsel mit punktuellen Rohbodenflächen und kleinflächigen Hochstaudenfluren.

Private Grünfläche P2:

Die Private Grünfläche P2 wird nach § 9 Abs. 1 a BauGB auch als Fläche zum Ausgleich im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB festgesetzt.

Die Maßnahme E1 ist die Revitalisierung einer Lagerfläche. Der auf der festgesetzten privaten Grünfläche P2 bestehende Pionierwald mit einer Fläche von ca. 2.300 m² ist in seinem Fortbestand zu sichern und sukzessive zu einem standortgerechten Waldbestand zu entwickeln.

Der verdichtete, aufgefüllte Boden ist größtenteils zu lockern und in Teilbereichen mit Mutterboden abzudecken. Hierfür ist soweit möglich Mutterboden zu verwenden, der sich aus der Abschiebung auf der Fläche des neuen Gewerbegebietes GE 2 ergibt.

In Verbindung mit V4 gilt: Eine kleine Teilfläche des verdichteten Bodens ist zu erhalten und nur dünn mit Mutterboden zu überdecken (ca. 600 m²). Die Fläche ist mit zwei Lesestein-haufen zu bereichern. Die Fläche ist je nach Höhe und Intensität des Aufwuchses sukzessive alle 2-3 Jahre einmal zu mähen.

Die restlichen 1.400 m² Fläche der Privaten Grünfläche P2 sind über Initialpflanzung von Pioniergehölzen, gemischt mit Stiel-Eiche und Rot-Buche langfristig über einen Pionierbestand sukzessive in einen standortgerechten Laubwald zu überführen und als solcher im Fortbestand zu sichern (Maßnahme E2 im Maßnahmenplan des landespflegerischen Planungsbeitrags).

Private Grünfläche P3: (Bestand Festsetzung von 1987)

Zur A 62 wird ein 7,5 m breiter Pflanzstreifen festgesetzt. Dieser ist mit hochstämmigen Bäumen im Abstand von 12-15 m alleeartig zu bepflanzen. Zur Verwendung kommen dabei nur einheimische Baumarten, wie z.B. Traubeneiche, Buche oder Wildobst. Des Weiteren sind zwischen den Bäumen zwei- und mehrreihige Pflanzungen in Form von Sträuchern wie Hainbuche, Pfaffenhütchen, Haselnuss und Hartriegel anzupflanzen.

Private Grünfläche P4:

Die Private Grünfläche P4 wird nach § 9 Abs. 1 a BauGB auch als Fläche zum Ausgleich im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB festgesetzt.

Ein gestufter Waldrandstreifen ist entlang des verbliebenen angeschnittenen Waldbestands mit vier Pflanzreihen auf einer Länge von ca. 90 m und einer Breite von 4 m unter Verwendung standorttypischer Gehölzarten anzupflanzen. Die Gehölzarten sind den Pflanzlisten zu entnehmen.

Private Grünfläche P5:

Die Private Grünfläche P5 wird nach § 9 Abs. 1 a BauGB auch als Fläche zum Ausgleich im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB festgesetzt.

Ein 3 m breiter Grünstreifen mit Heckenpflanzung ist anzulegen. Dabei sind kleinwüchsige heimische Straucharten auf etwa einem Drittel der Fläche als kleine Gehölzgruppen anzupflanzen. Alle drei Jahre ist eine sukzessive Mahd des Grünlandes durchzuführen. Die Gehölzarten sind den Pflanzlisten zu entnehmen.

Private Grünfläche P6:

Die Private Grünfläche P6 wird nach § 9 Abs. 1 a BauGB auch als Fläche zum Ausgleich im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB festgesetzt.

Auf der privaten Grünfläche P6 ist ein Heckenstreifen mit einer Breite von 6 m und einer Länge von etwa 75 m anzulegen. Dabei sind standortgerechte Straucharten zu verwenden (Siehe Pflanzliste). Die Pflanzung soll als 5-reihige Strauchhecke mit 1 x v. Sträuchern angelegt werden. Vorhandene Gehölze sind zu erhalten.

Private Grünfläche P7: (Bestand Festsetzung von 1987)

Zur B 420 wird ein 5 m breiter Pflanzstreifen festgesetzt. Dieser ist mit hochstämmigen Bäumen im Abstand von 12-15 m alleeartig zu bepflanzen. Zur Verwendung kommen dabei nur einheimische Baumarten, wie z.B. Traubeneiche, Buche oder Wildobst. Des Weiteren sind zwischen den Bäumen zwei- und mehrreihige Pflanzungen in Form von Sträuchern wie Hainbuche, Pfaffenhütchen, Haselnuss und Hartriegel anzupflanzen. Zwischen vorgenannten hochstämmigen Bäumen ist jeweils eine Pappel zu pflanzen, welche nach entsprechender Höhe der Bäume wieder entfernt werden kann.

Öffentliche Grünflächen Ö1: (Bestand Festsetzung von 1987)

Die im Süden des Plangebiets ausgewiesene öffentliche Grünfläche Ö1 ist mit zwei- bzw. mehrreihigen Pflanzungen in Form von Sträuchern, wie Hainbuche, Pfaffenhütchen, Haselnuss und Hartriegel zu bepflanzen.

1.6 Bauverbotszonen und Baubeschränkungszonen

(§ 9 Abs. 6 Bau B i.V.m. § 9 FStrG)

In einem Abstand von 40 m vom Fahrbahnrand der BAB A62 besteht eine Bauverbotszone, in einem Abstand von 100 m eine Baubeschränkungszone. Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Hochbauten i.S.d. FStrG errichtet werden. Innerhalb der Baubeschränkungszone darf die Höhe der baulichen Anlagen maximal 10 m über dem Niveau der BAB oder des natürlichen Geländes sein. Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden. Innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen keine beleuchteten oder angestrahlten Werbeanlagen aufgestellt werden; sonstige Werbeanlagen bedürfen der Zustimmung des Autobahnamtes. Innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen keine Industrieansiedlungen mit Rauch- und Nebelbildung zugelassen werden.

Parallel zur B420 beträgt die Bauverbotszone 20 m vom Fahrbahnrand, die Baubeschränkungszone 40 m.

Diese Festsetzungen werden nachrichtlich übernommen.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Einfriedungen

(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

Zur Autobahn hin ist eine 2 m hohe Einfriedung zwingend vorgeschrieben.

2.2 Gestaltung der Abstell- und Lagerplätze und privater Freiflächen sowie die Begrünung baulicher Anlagen und die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 7 LBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

- Pflanzenauswahl: Bei der Bepflanzung der unbebauten Grundstücksflächen und der öffentlichen Grünflächen sind einheimische und standortgerechte Pflanzenarten zu verwenden (siehe Pflanzliste).

2.3 Stellplätze und Garagen

(§ 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO i.V.m. § 47 LBauO)

Es sind so viele Stellplätze herzustellen, wie nach landesrechtlichen und anderen Vorschriften für die Nutzung der Grundstücke erforderlich sind oder wie dort Kraftfahrzeuge gehalten werden können. Statt der Stellplätze können Garagen hergestellt und auf die Anzahl der Stellplätze angerechnet werden.

Pflanzliste für Maßnahme Private Grünfläche P4

Waldrand- Vorpflanzung mit einheimischen Sträuchern, Reihenabstand 1 x 1 m, 1 x v. Str..

Sträucher:

Hasel (*Corylus avellana*) Kornelkirsche (*Cornus mas*)
Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) Eingriff. Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Zweigriff. Weißdorn (*Crataegus laevigata*) Schw. Holunder (*Sambucus nigra*)
Trauben-Holunder (*Sambucus racemosa*) Gew. Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
Schlehe (*Prunus spinosa*) Hunds-Rose (*Rosa canina*)
Rote Wald-Johannisbeere (*Ribes rubrum*) Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*) Faulbaum (*Frangula alnus*)

Pflanzliste für Maßnahme Private Grünfläche P 5) Anlage eines 3 m breiten Grünstreifens mit Heckenpflanzung, Reihenabstand 1 x 1 m, 1 x v. Str..

Sträucher:Sträucher:

Kornelkirsche (*Cornus mas*) Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Trauben-Holunder (*Sambucus racemosa*) Gew. Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) Hunds-Rose (*Rosa canina*) Rote Wald-Johannisbeere (*Ribes rubrum*)
Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*) Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)
Faulbaum (*Frangula alnus*)

Pflanzliste für Maßnahme Private Grünfläche P6

Anpflanzung von Gehölzen, Reihenabstand 1 x 1 m, 1 x v. Str.

Sträucher:

Hasel (Corylus avellana) Kornelkirsche (Cornus mas)
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea) Eingriff. Weißdorn (Crataegus monogyna)
Zweigriff. Weißdorn (Crataegus laevigata) Schw. Holunder (Sambucus nigra)
Trauben-Holunder (Sambucus racemosa) Gew. Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
Hunds-Rose (Rosa canina) Feld-Rose (Rosa arvensis)
Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum) Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)
Faulbaum (Frangula alnus)

PLANZEICHENLEGENDE

A. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (BauGB i.V. mit der BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

GE	1.1 Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO, 1.3.1 PlanzV)
GI	1.2 Industriegebiet (§ 9 BauNVO, 1.3.2 PlanzV)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch:

GFZ	2.1 Geschossflächenzahl (§§ 16,17 und 20 BauNVO) GFZ als Höchstmaß (2.5 PlanzV)
GRZ	2.2 Grundflächenzahl (§§16,17 und 19 BauNVO) GRZ als Höchstmaß (2.5 PlanzV)
BMZ	2.3 Baumassenzahl (§§16,17 und 21 BauNVO) BMZ als Höchstmaß (2.3 PlanzV)

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen und Stellung baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 - 23 BauNVO)

– – – –	3.1 Baugrenze
▭	3.2 Überbaubare GrundstücksflächenBaugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 Abs. 6 BauGB)

▭	4.1 Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
🟨	4.2 Verkehrsflächen
▨	4.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
R	Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg / Fußweg
Wiw	Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg
- - - - -	4.4 Bereich ohne Ein- und Ausfahrten

5. Versorgungsanlagen- und Leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

—◆—◆—	5.1 Leitung oberirdisch - 20 KV-Leitung mit Schutzstreifen
—◇—◇—	5.2 Leitung unterirdisch - 20 KV-Leitung
——	5.3 Bestehender Schmutzwasserkanal
——	5.4 Bestehender Regenwasserkanal

6. Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB; 9. PlanzV)

🟩	6.1 Grünfläche
Ö	6.2 öffentliche Grünflache
P	6.3 Private Grünflache
A	6.4 Flächen für landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen

7. Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a und b BauGB, 13.2 PlanzV)

▭	7.1 Umgrenzung von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
▨	7.2 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
▨	7.3 Umgrenzung von Flächen zum Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

8. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 (1) Nr.12, 14 und (6) BauGB)

◐	Zweckbestimmung: Elektrizität

9. Sonstige Planzeichen

▤	9.1 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche
▬ ▬ ▬	9.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
—●—●—	9.3 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzungen des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
▽	9.4 Frei zu haltende Sichtdreiecke

B. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 (6) BauGB)

▆	Vorhandene Bebauung Hauptgebäude
▢	Vorhandene Bebauung Nebengebäude
636/3	Grundstücksgrenzen / Flurstücksnummern
3.0	Bemaßung

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

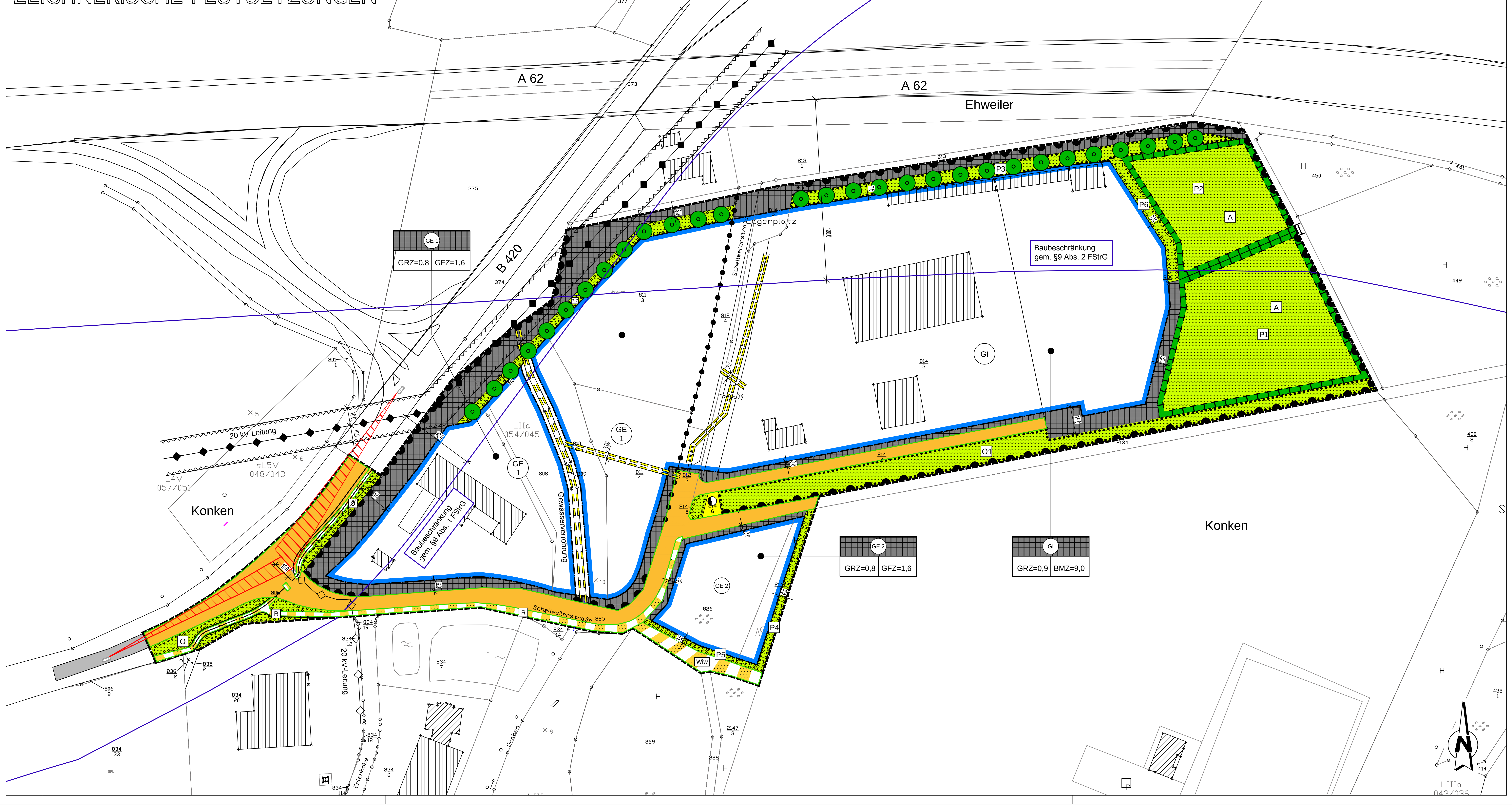

VERFAHRENSVERMERKE

Bebauungsplan:
Ortsgemeinde:
Hier:

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)	Am
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 S. 2 BauGB)	Am
Billigung des Vor- Entwurfsplanes	Am
Beschluss über frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der TÖB (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)	Am
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)	Vom Bis
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom ____________ (§ 4 Abs. 1 BauGB)	Fristende:
Abwägungsbeschluss (§ 3 Abs. 2 S. 4 1. HS BauGB)	Am
Mitteilung des Prüfungsergebnisses (§ 3 Abs. 2 S. 4 2. HS BauGB)	Am
Billigung des förmlichen Planentwurfes	Am
Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes (§ 3 Abs. 2 BauGB)	Am
Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung (§ 3 Abs. 2 S. 2 BauGB)	Vom Bis
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom ____________ (§ 4 Abs. 2 BauGB)	Fristende:
Abwägungsbeschluss (§ 3 Abs. 2 S. 1 BauGB)	Am
Mitteilung des Prüfungsergebnisses (§ 3 Abs. 2 S. 4 2. HS BauGB)	Am
Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)	Am
Ausfertigung	Am
Genehmigung	

Entwurf

ISA Ingenieure für Städtebau und Architektur

D - 67716 Heltersberg
Hauptstraße 44
Telefon 0 63 33 - 2 75 98-0
Fax 0 63 33 - 2 75 98-99
E-mail info@isa-heltersberg.de

Projekt: Viererbenwald, Änderung I					
Bauherr: Ortsgemeinde Konken			Änderung:	Datum:	Name:
Planinhalt: Bebauungsplan					
	Datum:	Name:			
bearbeitet:	Jan 2019	Va			
gezeichnet:	Jan 2019	Eg	Ingenieurbüro:	Maßnahmenträger:	
geprüft:					
Projektnummer: BP 142	Blattnummer: -1-	Maßstab: 1 : 1000			

1.96m x 0.49m